

31. Aug. 1964

104

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision; ZPO §§ 232, 233, 548

Leitsätze: 1. Auch hinsichtlich der Divergenz sind nicht selbständig anfechtbares Zwischenurteil und Endurteil als Einheit zu behandeln. Die Divergenz ist statthaft, wenn auch nur das Zwischenurteil von einem anderen Urteil im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG abweicht.

2. Der Rechtsanwalt darf es auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen, selbständig Beginn, Dauer und Ende einer Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu errechnen (Bestätigung von BAG 13, 340 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 73/64

Urteil des BAG vom 31. August 1964 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 31. August 1964

Dr. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. II ZPO in der Sitzung vom 27. August 1964 durch den Senatpräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klügers werden das Endurteil vom 10. Dezember 1963 und das Zwischenurteil vom 26. September 1963 des Landesarbeitsgerichts Bayern - 3 Sa 707/63 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Rosenheim vom 21. Juni 1963 - 1 Ca 102/63 - wird als unzulässig verworfen.

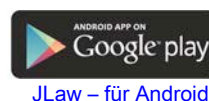
Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen den Beklagten als Drittschuldner auf Grund einer Lohnpfändung Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 716,80 DM zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 21. Juni 1963, das dem Beklagten am 6. Juli 1963 zugestellt wurde, stattgegeben. Der Beklagte hat am 13. Juli 1963 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung am 26. September 1963 hat er die Berufungsbegründungsschrift übergeben und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat unter Überreichung einer eidesstattlichen Versicherung zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs geltend gemacht: Die von ihm mit der Eintragung von Fristen beauftragte Sekretärin Z sei davon ausgegangen, daß auch Arbeitsgerichtssachen Feriensachen seien; die Sekretärin, die eine geschulte und gute Kraft sei, sei allein für die Eintragung von Fristen verantwortlich; die Richtigkeit der Fristeintragungen werde von ihm durch Stichproben überwacht.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Zwischenurteil vom 26. September 1963 dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt mit der Begründung, der Rechtsanwalt dürfe die Berechnung von Fristen zuverlässigem und gut geschultem Personal überlassen, sofern dies nicht im Einzelfall mit besonderen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sei, und durch Endurteil unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG statthaft, da das Zwischenurteil des Landesarbeitsgerichts von dem Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1962 - 3 AZR 86/59 - (BAG 13, 340 = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO)



abweicht, auf dieser Abweichung beruht und die Divergenz in der Revisionsbegründung schlüssig dargetan ist.

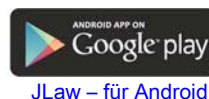
Der Kläger mußte und konnte gegen das Zwischenurteil des Landesarbeitsgerichts kein selbständiges Rechtsmittel einlegen (§ 548 ZPO). Die Ansicht des Beklagten, das Zwischenurteil sei hinsichtlich der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen, ist irrig; das dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgebende Urteil ist ein Zwischenurteil, das mit dem nachfolgenden Endurteil anfechtbar ist (vgl. BAG 2, 228 = AP Nr. 1 zu § 300 ZPO; BGHZ 5, 159; RGZ 136, 275). Dieses Zwischenurteil ist gemäß § 548 ZPO nachprüfbar, ohne daß es eines besonderen Angriffs bei der Einlegung des Rechtsmittels bedarf (vgl. BGHZ 4, 5 [7]; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. I zu § 548, Anm. I zu § 512; Wieczorek, ZPO, Anm. A III zu § 512).

Aus dieser Natur des Zwischenurteils folgt weiter, daß es genügt, wenn eine Divergenz zwischen diesem und dem angezogenen Urteil vorliegt. Nicht erforderlich ist, daß außerdem noch eine Abweichung des Endurteils von einem anderen Urteil im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 besteht; denn auch hinsichtlich der Divergenz sind Zwischenurteil und Endurteil als Einheit zu behandeln.

Die Revision ist auch begründet.

In der o.a. Entscheidung ist der Dritte Senat im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon ausgegangen, daß der Anwalt es auch gut geschultem Personal nicht überlassen darf, selbständig Beginn, Dauer und Ende einer Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu errechnen. Die Bedeutung der Rechtsmittelfristen, deren Berechnung sich als anwaltliche Tätigkeit darstellt, weil dabei erhebliche rechtliche Zweifelsfragen auftreten können, gebietet es, an dieser Rechtsprechung festzuhalten.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten daher schuldhaft gehandelt, wenn er die Berechnung der Fristen seiner Sekretärin überließ. Seine schuldhafte Versäumung geht zu Lasten des Beklagten (§ 232 Abs. II ZPO). Es kann somit nicht davon ausgegangen werden,



- 4 -

daß der Beklagte durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden wäre, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 Abs. I ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat danach dem Beklagten zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Da die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist begründet wurde, mußte sie unter Aufhebung des End- und Zwischenurteils des Landesarbeitsgerichts als unzulässig verworfen werden (§ 519 b Abs. I ZPO).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Wichmann

M. Kempe

Keller

